

**A N F R A G E** von Pierre Dalcher (SVP, Schlieren), Ueli Pfister (SVP, Egg), Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim)

betreffend Sozialhilfe-Limite für Widerruf der Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich

---

In der Zeitung kann gelesen werden, dass es von Kanton zu Kanton unterschiedliche Limiten gibt, wann ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bei Bezüglern von Sozialhilfegeldern geprüft wird. Diese Grenzwerte der bezogenen Sozialhilfeleistungen sind anscheinend die Basis für einen eventuellen Widerruf und Entzug der Aufenthaltsbewilligung B oder C. Im Jahr 2015 wurden im Kanton Zürich 105 (laut Sonntagszeitung) Aufenthaltsbewilligungen aus diesem Grunde entzogen.

Unsere Fragen:

1. Ab welcher Sozialhilfe-Limite muss/soll die Gemeinde einen Überprüfungsantrag für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an den Kanton stellen?
2. Existiert eine für die Gemeinden bindende Limite oder entscheiden die Gemeinden nach eigenen Kriterien? Wenn eine Limite besteht, wie hoch ist diese Limite?
3. Sollte keine Limite bestehen, würde es zur Vereinheitlichung der Meldungen Sinn machen, eine bindende Limite zu definieren?
4. Es sind Gemeinden bekannt, welche dem Kanton Sozialhilfebezüglern für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung meldeten, aber keine Rückmeldung über den Verfahrensstand erhalten haben. Wie werden die Gemeinden über den jeweiligen Verfahrensstand informiert?
5. Wie viele Meldungen für einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung von Sozialhilfebezüglern sind in den letzten 5 Jahren von den Gemeinden eingegangen? Bitte um eine tabellarische Auflistung.
6. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen von Sozialhilfebezüglern wurden aufgrund der Meldungen der Gemeinden in den letzten 5 Jahren widerrufen? Bitte um eine tabellarische Auflistung.

Pierre Dalcher  
Ueli Pfister  
Konrad Langhart